

WIRTSCHAFTSTREUHAND ALTENBURG STEUERBERATUNGSGESELLSCHAFT MBH

Fabrikstraße 36 * 04600 Altenburg

Informations-Brief VI / 2017

Man könnte viele Beispiele für unsinnige Ausgaben nennen,
aber keines ist treffender als die Errichtung einer Friedhofsmauer.
Die, die drinnen sind, können ohnehin nicht hinaus, und die,
die draußen sind, wollen nicht hinein.

Mark Twain, amerik. Schriftsteller, 1835 - 1910

Dieses Mal möchten wir Sie über folgende Themen informieren:

- Höhere Abschreibungen auf geringwertige Güter
- Lohnsteueranmeldung: Nur noch vierteljährlich übermitteln
- Betriebsausgaben: Pauschale Steuer auf Geschenke / 35 € - Grenze
- Ehrenamt und Sozialversicherung

Höhere Abschreibungen auf geringwertige Güter

Die Grenze für die Sofortabschreibung sogenannter „geringwertiger Wirtschaftsgüter“ wird ab 2018 von 410 € auf 800 € erhöht; bis zu dieser Grenze für die Höhe der Anschaffungskosten können diese also sofort als laufende Kosten verrechnet werden und müssen nicht über den Zeitraum der Nutzung verteilt werden.

Es kann sich also lohnen, den Kauf von derartigen Artikeln (zum Beispiel Büromöbel, Arbeitsgeräte) in das nächste Jahr zu verschieben.

Lohnsteueranmeldung: Nur noch vierteljährlich übermitteln

Durch das „Zweite Bürokratieentlastungsgesetz“ können Arbeitgeber beim Finanzamt beantragen, die Lohnsteuer statt monatlich nur noch vierteljährlich anmelden zu müssen. Betroffen sind Unternehmen, deren abzuführende Lohnsteuer im Jahr 2016 mehr als 1.080 €, aber nicht mehr als 5.000 € betragen hat. Bisher lag die Grenze bei 4.000 €. Die Neuregelung kann dann ab Oktober bzw. dem IV. Quartal 2017 angewandt werden. Bei Höhe der Jahreslohnsteuer bis 1.080 € kann wie bisher weiter eine einmalige jährliche Anmeldung erfolgen.

WIRTSCHAFTSTREUHAND ALTENBURG STEUERBERATUNGSGESELLSCHAFT MBH

Fabrikstraße 36 * 04600 Altenburg

Betriebsausgaben: Pauschale Steuer auf Geschenke / 35-Euro-Grenze

In unserem letzten Info-Brief hatten wir berichtet, dass nach einem Urteil des Bundesfinanzhofes (BFH vom 30.03.2017, Az. IV R 13/14) die Steuer das Schicksal des Geschenkes teilt, mit der Folge, dass sie in die 35 € - Grenze mit einbezogen werden muss. Allerdings zeigt sich die Finanzverwaltung hier großzügiger und wendet das Urteil aus Vereinfachungsgründen nicht an (Schreiben Bundesminister der Finanzen vom 06. September 2017).

Bei Geschenken an Geschäftsfreunde gilt also weiterhin:

- Kosten (ohne pauschale Steuer hierauf) bis max. 35 €:
Abzug als Betriebsausgaben sowie Vorsteuerabzug möglich
- Kosten über 35 €:
Kein Abzug als Betriebsausgaben und kein Vorsteuerabzug.

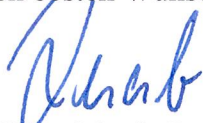
Ehrenamt und Sozialversicherung

Ein bürgerschaftliches Engagement ist ohne die Tätigkeit Ehrenamtlicher undenkbar. Bei der Tätigkeit im Ehrenamt sind jedoch nicht nur Steuer- und gemeinnützigkeitsrechtliche, sondern auch sozialversicherungsrechtliche Restriktionen zu beachten. So unterliegt grundsätzlich jede abhängige Beschäftigung der Sozialversicherung. Fraglich ist daher regelmäßig, ob auch eine Tätigkeit im Ehrenamt - insbesondere bei Zahlung von (pauschalen) Aufwandsentschädigungen - sozialversicherungspflichtig ist.

Der 12. Senat des Bundessozialgerichts stellte erfreulicherweise fest, dass Ehrenämter in der gesetzlichen Sozialversicherung grundsätzlich auch dann beitragsfrei sind, wenn hierfür eine angemessene pauschale Aufwandsentschädigung gewährt wird und neben Repräsentationspflichten auch Verwaltungsaufgaben wahrgenommen werden, die unmittelbar mit dem Ehrenamt verbunden sind.

Bundessozialgericht, Urteil vom 16. August 2017 – B 12 KR 14/16 R

Mit den besten Wünschen verbleibt



Dipl.-Kfm. Martin Raab
Steuerberater

Alle auch älteren Info-Briefe sind über
unsere Internetseite verfügbar